

ilz.fokus

Inhaltsübersicht

- S. 2 Das Urheberrecht im Schulalltag
- S. 2 Unterschiedliche Interessen – je nach Rolle und Funktion
- S. 4 Die rechtlichen Grundlagen
- S. 5 Was geht? Was geht nicht?
- S. 7 Bringt die Zukunft freien Zugang zu allen Materialien?
- S. 7 Zusammenfassung
- S. 8 Rechtliche Grundlage, Unterlagen, Links

Urheberrecht: Was geht das die Schule an?

Lehrmittel, sowohl print als auch online, sind stark didaktisierte Unterlagen und unterstützen die Lehrpersonen bei der Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts. Die Autorinnen und Autoren dieser Lehrmittel sowie die Verlage haben den Anspruch, dass ihre Arbeit anerkannt und entschädigt wird. Zwischen diesen Ansprüchen der Urheberinnen und Urheber einerseits und den Nutzerinnen und Nutzern andererseits besteht deshalb ein Spannungsfeld. Das Urheberrecht schafft Klärung in diesem Spannungsfeld – wenn auch nicht immer abschliessend.

Diese Ausgabe von *ilz.fokus* sensibilisiert für Urheberrechtsfragen im Zusammenhang mit der Nutzung von Lehrmitteln. Es wird dargelegt, was im Schulalltag erlaubt ist, und es wird aufgezeigt, was nicht gestattet ist. Dabei werden nicht nur rechtliche Fragen angesprochen, es werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte (Wie werden Lehrmittel finanziert?) und ethische Aspekte (Was ist fair?) beleuchtet.

Das Schweizer Urheberrecht legt wichtige Eckpunkte zu Urheberrechtsfragen fest. Es regelt aber nicht alle Einzelheiten. Manche Fragen wurden nie von einem Gericht abschliessend beantwortet und bleiben daher aus rechtlicher Sicht offen. Es wird empfohlen, bei Unklarheiten bei einer Fachperson bzw. Fachstelle oder bei der Urheberin/dem Urheber nachzufragen.

Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt bei der Tätigkeit der Lehrer und Lehrerinnen. Was ausserhalb des Unterrichts erlaubt ist und was nicht, wird hier nicht thematisiert (vgl. dazu z. B. www.respectcopyright.ch).

Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO von 1948, Art. 27.2





Das Urheberrecht im Schulalltag

Lehrerinnen und Lehrer verwenden in den meisten Fächern Unterlagen, die andere entwickelt haben. Mit dem Kauf von Lehrmitteln werden nicht nur Druck, Gestaltung und Versand abgegolten, sondern auch die Arbeit von Autorinnen und Autoren sowie weiterer Personen, die an der Entwicklung beteiligt waren. In der Schweiz wird die Herstellung von Lehrmitteln nicht staatlich finanziert. Private wie öffentliche Lehrmittelverlage sind eigenständige Betriebe, die zumindest kostendeckend arbeiten müssen.

Mit dem Kauf der Lehrmittel ist ein weitgehend uneingeschränktes Nutzungsrecht verbunden. Dies betrifft auch ergänzende Unterlagen, die von den Verlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, bei denen man die Nutzungsrechte entweder mit dem Kauf von gedruckten Materialien (z. B. Lizenz im Schülerbuch) oder über eine zusätzliche kostenpflichtige Lizenz erwirbt, sofern der Verlag nicht eine kostenlose Verwendung ermöglicht. Auch für Materialien aus dem Internet gelten die Bestimmungen des Urheberrechts.

Um die Lehrerinnen und Lehrer für Fragen des Urheberrechts zu sensibilisieren, haben die Schweizer Lehrmittelverlage und der Schweizerische Buchhändler- und Verleger-Verband SBVV vor einigen Jahren die Kampagne «Fair kopieren» lanciert.

Die 4 Verhaltensregeln von «Fair kopieren»

Fragmente: Nur Ausschnitte kopieren.

Alleinnutzung: Zusammenkopierte Lehrmittel nie weitergeben.

Intranet: Vervielfältigungen nur für internen Gebrauch.

Rücksprache: In Urheberrechtsfragen den Verlag konsultieren.

Kommentar zu den Verhaltensregeln unter www.fair-kopieren.ch

Unterschiedliche Interessen – je nach Rolle und Funktion

Die verschiedenen Akteure der Schule haben aufgrund ihrer Rolle und ihrer Aufgaben eine unterschiedliche Sensibilität für Fragen des Urheberrechts.

Lehrerinnen und Lehrer

Für Lehrpersonen ist die Suche und das Bereitstellen geeigneter Lehr- und Lernmaterialien nur eine von zahlreichen Aufgaben. Die Wahl der Lehrmittel ist je nach Fach und Kanton mehr oder weniger frei. Obligatorische Lehrmittel sind als Leitmedien im Unterricht zu verwenden; sie gewährleisten eine hohe Übereinstimmung mit dem Lehrplan. In Fächern ohne vorgegebene Lehrmittel können die Lehrpersonen frei wählen (vgl. dazu den *ilz.fokus* «Lehrmittel – zwischen freier Wahl und Obligatorium»).

Um den spezifischen Bedingungen ihrer Klasse und einzelner Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, setzen Lehrpersonen ergänzend zu den Lehrmitteln weitere Materialien ein. Sie beziehen diese aus anderen Lehrmitteln, aus Broschüren, Zeitungen usw. sowie aus



unterschiedlichen Quellen im Internet. Kostenlos heruntergeladen und für die Klasse kopiert hat eine gewisse Selbstverständlichkeit erlangt.

Einschränkungen in den Schulbudgets können dazu führen, dass gedruckte Lehrmittel oder andere Unterrichtsmaterialien nicht mehr für die ganze Klasse angeschafft werden können, sondern dass einzelne Teile für den Einsatz in der Klasse vervielfältigt oder digital zur Verfügung gestellt werden. Auch bei knappen finanziellen Mitteln sind jedoch die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten.

Erziehungsdirektorenkonferenz

Damit die Schulen geschützte Werke nutzen können, hat die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK mit den Verwertungsgesellschaften (SUISA, ProLitteris usw.) Nutzungsverträge ausgehandelt. Über die Kantone erhebt die EDK jährlich einen Pauschalbetrag, den sie an die Verwertungsgesellschaften weiterleitet und der sich nach der Zahl der Schüler und Schülerinnen richtet.

Lehrmittelverlage

Lehrmittelentwicklungen bedeuten für die Verlage grosse Investitionen. Die einzelnen Teile eines Lehrwerks werden von Fach-

leuten erarbeitet, aufeinander abgestimmt und für den Einsatz im Unterricht aufbereitet. Um die Kosten für die Erarbeitung von Manuskripten, die Erprobungen, die Gestaltung, die Aufbereitung digitaler Angebote, die Produktion und den Vertrieb zu decken, sind die Verlage darauf angewiesen, dass sie die Materialien in einer genügend hohen Auflage verkaufen können. Wenn sie nur wenige Exemplare absetzen, die dann in den Schulen kopiert werden, gefährdet das die Entwicklung künftiger Lehrmittel – zumal die deutschsprachige Schweiz ein Markt mit beschränkten Absatzmöglichkeiten ist.

Da die Entwicklung von Lehrmitteln mit hohen Kosten verbunden ist, sind die Verlage darauf angewiesen, dass sie für ihre Produkte entschädigt werden.

Die Einhaltung des Urheberrechts durch die Lehrpersonen und Schulen ermöglicht es den Verlagen, die nötigen Überarbeitungen bestehender Materialien, Anpassungen an neue Bedürfnisse der Praxis und an veränderte Lehrpläne sowie die periodische Entwicklung neuer Lehrwerke zu gewährleisten. Damit wird eine kontinuierliche didaktische und fachliche Weiterent-

wicklung des Unterrichts unterstützt. Angesichts der wachsenden Digitalisierung von Unterrichtsmaterialien entwickeln die Verlage vermehrt Lizenzierungs- und Abrechnungsmodelle, die auf die Bedürfnisse der Schulen ausgerichtet sind (ilz.ch 2014, S.7).

Autorinnen und Autoren

Autorinnen und Autoren, die an der Entwicklung eines Lehrwerks beteiligt sind, investieren viel Zeit und Energie in ein solches Projekt: Sie recherchieren, entwickeln Ideen, überarbeiten ihre Entwürfe mehrmals und integrieren ihre Beiträge in ein Gesamtwerk. Dafür müssen sie angemessen entschädigt werden.

Autorinnen und Autoren investieren viel Zeit und Energie in die Entwicklung eines Lehrmittels.

Autorinnen und Autoren eines Lehrmittels arbeiten oft im Auftrag eines Verlags, werden dabei für ihre Arbeit entschädigt und treten dafür die Nutzungsrechte an ihrer Arbeit an den Verlag ab.

Lehrpersonen, die unabhängig von Verlagen individuell Materialien erarbeiten und diese auf Plattformen der Allgemeinheit zur Verfügung stellen, erwarten, dass ihre Arbeit respektiert wird und ihre Materialien nicht einfach «abgekupfert» oder vervielfältigt werden, insbesondere, wenn diese eine gewisse Einzigartigkeit aufweisen und daher als schützenswert im rechtlichen Sinn gelten.

Dabei gilt es zu beachten, dass die Rechte an Unterlagen, die während der Arbeitszeit geschaffen werden, grundsätzlich dem Arbeitgeber gehören.



Die rechtlichen Grundlagen

Die Rechte von Urheberinnen und Urhebern an ihren Texten, Bildern, ihrer Musik usw. sind im Schweizerischen Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 geregelt. Diese Werke gelten als geistiges Eigentum, wobei nicht die Ideen an sich, sondern die konkreten, materialisierten Werke geschützt sind. Wer ein solches Werk verwenden will, braucht das Einverständnis der Urheberin bzw. des Urhebers und muss gegebenenfalls eine Vergütung entrichten (Details bei Hofmann 2017, S. 126).

«Urheberrechtsverletzungen sind keine Kavaliersdelikte, sondern Diebstahl am geistigen Eigentum.»

Hofmann 2017, S. 128

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen für den privaten Gebrauch und für Unterrichtszwecke verwendet werden. Für den Bildungsbereich gelten spezielle Nutzungsbestimmungen, die den schulischen Bedarf an Unterrichtsmaterialien wie auch die Interessen der Urheberinnen und Urheber berücksichtigen. Lehrpersonen sind für ihren Unterricht von Gesetzes wegen urheberrechtlich privilegiert, sodass

sie Werke zu Spezialtarifen – aber nicht gratis und unbeschränkt – nutzen können. Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen für den Gebrauch im Unterricht frei verwendet werden, solange gewährleistet ist, dass diese nur den Lernenden in einer Klasse oder online in einem passwortgeschützten schulischen Intranet zugänglich sind.

Die Verwendung in den Schulen ist in Verträgen der EDK mit den sog. Verwertungsgesellschaften (ProLitteris, SUISA usw.) geregelt und wird von den Kantonen abgegolten. Die Entschädigung wird nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler berechnet und über die Verwertungsgesellschaften an die Autorinnen und Autoren bzw. an weitere Berechtigte (z. B. Verlage) weitergeleitet. Mit diesen Verträgen «sind das Kopieren von audiovisuellen Werken, das Fotokopieren von urheberrechtlich geschützten Werkexemplaren und die Nutzung von elektronischen Werken über ein betriebsinternes Netzwerk (Intranet) geregelt.» (Hofmann 2017, S. 131)

Gemäss den geltenden Verträgen haben Schulen somit insbesondere die Möglichkeit, Folgendes zu kopieren und im Unterricht einzusetzen:

- Radio- und Fernsehsendungen
- Ausschnitte von Ton- und Tonbildträgern
- Ausschnitte aus Büchern, Zeitungen und Zeitschriften
- Ausschnitte aus Werken der Musik und der bildenden Kunst (letztere nur mit der Einwilligung der Rechteinhaber)

Geschützte Werke dürfen auch in elektronischer Form in einem internen Netzwerk (Intranet) gespeichert und im Unterricht verwendet, aber nicht im Internet veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Nutzungsverträge haben die Schulen viele Möglichkeiten bei der Verwendung von Materialien im Unterricht.

Mit diesen Regelungen haben die Schulen grosse Freiheiten bei der Nutzung von Materialien im Unterricht. Dabei gibt es nur wenige Einschränkungen. So dürfen nicht ganze Lehrmittel kopiert oder gescannt und vervielfältigt werden. Wenn Lehrpersonen für den eigenen Unterricht Teile aus verschiedenen Lehrmitteln zusammenstellen, so ist das – unter Angabe der Quellen – erlaubt; sie dürfen diese Materialien aber nur in der eigenen Klasse einsetzen. Eine Weitergabe innerhalb des Schulhauses an andere Lehrpersonen ist nicht erlaubt. Eine Veröffentlichung im Internet oder über Social-Media (wie Twitter, WhatsApp, Facebook, Instagram) oder ein Verkauf sind nicht gestattet (vgl. dazu vor allem educa 2009, Hofmann 2017 und Almansi 2011).

Begriffe zum Urheberrecht

Urheberin/Urheber: hat das Werk geschaffen.

Werk: individuelle geistige Schöpfung, die materialisiert vorliegt (gedruckte Materialien, CD-ROM, Musik-CD, Online-Angebote usw.).

Nutzerin/Nutzer: verwendet Werke und muss sich dabei an die Bestimmungen des Urheberrechts bzw. an die Nutzungsrechte halten.

Verwertungsgesellschaften: nehmen die Rechte der Urheberinnen und Urheber wahr, handeln die Entschädigungen aus und leiten diese an die Berechtigten weiter (SUISA, ProLitteris, Société Suisse des Auteurs SSA, SUISSIMAGE, SUISSPERFORM).

Nutzungsverträge: regeln die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke.

Spezialtarife/gemeinsame Tarife: regeln die Vergütungen für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken.



Was geht? Was geht nicht?

Lehrerinnen und Lehrer verwenden neben den vorgegebenen Lehrmitteln Materialien aus unterschiedlichen Quellen und setzen sie entsprechend den Bedürfnissen ihrer Klasse ein. Dabei sind sie – ohne dass sie sich dessen immer bewusst sind – von Fragen des Urheberrechts betroffen. Es geht dabei jeweils um die einfache Frage: Was ist erlaubt, was nicht?

Die folgende Zusammenstellung konkretisiert die Möglichkeiten und die Grenzen. Sie orientiert sich im Wesentlichen an den Beispielen, die in educa 2009 (S.15–18) beschrieben sind, an häufig gestellten Fragen aus dem Schulalltag (ebd., S.19–23 und www.fair-kopieren.ch) und an den Ausführungen in Almansi 2011.

Was ist für Unterrichtszwecke erlaubt?

Für die Verwendung im Unterricht ist Folgendes erlaubt (Aufzählung nicht abschliessend):

- Texte und Illustrationen aus Büchern, Zeitschriften, Zeitungen o. ä. dürfen *ausschnittweise* kopiert und im Unterricht verwendet werden. Dies gilt auch, wenn sie in digitaler Form vorliegen.
- Dokumente aus dem Internet dürfen *ausschnittweise* im schulinternen Netzwerk (Intranet) gespeichert und den Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.
- Radio- und Fernsehsendungen dürfen vollständig aufgenommen und im Unterricht eingesetzt werden. Sie dürfen aber auf dem schulinternen Server nur *ausschnittweise* gespeichert werden.
- Alle Sendungen des Schulfernsehens «SRF mySchool» dürfen aufgezeichnet und im Intranet der Schule gespeichert werden (Einzelheiten dazu unter www.srf.ch/sendungen/myschool).
- Gekaufte, gemietete oder ausgeliehene Ton- und Tonbildträger dürfen im Unterricht eingesetzt, aber nur *ausschnittweise* kopiert werden.



- Schülerinnen und Schüler dürfen für ihre Arbeiten fremde Fotos, Bilder und Textzitate – unter Angabe der Quellen – verwenden.
- Für Präsentationen im Unterricht dürfen Bilder und Darstellungen zur Veranschaulichung der Inhalte – unter Angabe der Quellen – aus dem Internet übernommen werden.
- Lehrerinnen und Lehrer dürfen aus verschiedenen Lehrmitteln eigene Arbeitsblätter, Übungen, Unterrichtseinheiten usw. zusammenstellen, sofern sie diese nur in der eigenen Klasse verwenden und die Quellen angeben.
- Die Schulbibliothek darf den Schülern und Schülerinnen sowie den Lehrpersonen Bücher, Filme, Spiele usw. ausleihen. Die Ausleihe kann auch gegen eine Gebühr erfolgen.

Was heisst «ausschnittweise»?

Wie viel «ausschnittweise» genau umfasst, beurteilt sich anhand einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall. Werden 10% eines im Handel erhältlichen Werkexemplars kopiert, handelt es sich zweifellos um einen Ausschnitt. Auch 50% können unter Umständen noch als Ausschnitt gelten. Was darüber hinausgeht, ist in der Regel kaum mehr als Ausschnitt zu verstehen, sondern bedeutet eine beinahe vollständige Übernahme. Einzelne Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften dürfen kopiert werden.

Was ist nicht erlaubt? Wo gibt es Einschränkungen?

Die Nutzung geschützter Werke ist wie folgt eingeschränkt:

- Es ist nicht gestattet, ganze Lehrmittel zu kopieren oder zu scannen und den Schülerinnen und Schülern anstelle der gedruckten Lehrmittel abzugeben, es sei denn, die entsprechende Lizenz liege vor. Eine Vervielfältigung für die Schüler und Schülerinnen ist explizit dann nicht erlaubt, wenn die betreffenden Lehrmittel im Handel erhältlich sind (Almansi 2011, S. 34f.).

- Im Intranet der Schule gespeicherte Werke (Übungen, Dokumentationen usw.) dürfen ausschliesslich von den Schülerinnen und Schülern und den Lehrpersonen im Unterricht verwendet werden; sie dürfen anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden, ausser wenn die entsprechenden Lizenzen vorliegen.
- Wenn die Nutzung eines Werkes nicht didaktischen Zwecken dient, sondern der Unterhaltung, z. B. an einem Filmabend im Klassenlager, müssen vorgängig die Rechte eingeholt werden.
- Für die Schule gekaufte Software darf nicht weitergegeben werden – auch nicht an andere Schulen und deren Lehrpersonen.
- Die öffentliche Aufführung von Theater- und Musikstücken setzt voraus, dass vorgängig die entsprechenden Rechte eingeholt wurden.



Bringt die Zukunft freien Zugang zu allen Materialien?

Die Digitalisierung hat ungeahnte Möglichkeiten geschaffen, Informationen in unterschiedlichsten Formen (Texte, Fotos, grafische Darstellungen, Musik, gespielte Szenen, usw.) zu suchen und in hoher technischer Qualität im Unterricht einzusetzen. Was sagt das Urheberrecht dazu? Auch digital verfügbare Werke sind urheberrechtlich geschützt. Allerdings wirft die zunehmende Digitalisierung immer wieder neue Fragen auf (Hofmann 2017, S. 132), die ohne entsprechende Gerichtsentscheide nicht abschliessend beurteilt werden können. Lehrpersonen und Schulleitungen können sich u. a. auf educa.ch, auf swisscopyright.ch und auf diceproject.ch informieren.

In diesem Zusammenhang ist die Diskussion um die Forderung nach generell offenem Zugang zu Bildungsressourcen zu betrachten. Als Open Educational Resources (OER) werden Lern- und Lehrmaterialien mit einer offenen, allen zugänglichen Lizenz bezeichnet. Dies bedeutet, dass die Urheberinnen und Urheber von bildungsmässig relevanten Dokumenten einen weitgehend freien und kostenlosen Zugang zu ihren Werken im Internet ermöglichen. Diese Unterlagen können je

nach Lizenz, unter denen sie veröffentlicht wurden, für eigene Zwecke verändert und beliebig weiterverbreitet werden.

Daraus ergibt sich ein Dilemma: Im Interesse eines zeitgemässen Unterrichts, der auf vielfältigen, gehaltvollen, aktuellen und flexibel einsetzbaren Unterlagen basiert, ist ein möglichst ungehinderter Zugang zu didaktisch aufbereiteten Informationen sehr erwünscht. Auf der anderen Seite ist die Entwicklung qualitativ hervorragender Unterrichtsmaterialien mit einem erheblichen Aufwand verbunden, erfordert viel Expertise und in der Regel auch die Leistungen eines Verlages oder einer anderen koordinierenden und Qualität sichernden Institution. Die Arbeit der Autorinnen und Autoren sowie weiterer an der Entwicklung beteiligter Personen und Institutionen muss finanziert werden. In den künftigen Diskussionen um OER gibt es deshalb noch einige offene Fragen zu klären.

Zusammenfassung

Die Faktenlage zum Urheberrecht im Bereich der Volksschule kann wie folgt zusammengefasst werden:

- 1 Bei der Verwendung fremder Materialien im Unterricht gelten die Bestimmungen des Urheberrechts.
- 2 Urheberrechtlich geschützt sind gedruckte und digitalisierte Materialien, Ton- und Bilddokumente, Gemälde usw.
- 3 Für den Gebrauch urheberrechtlich geschützter Werke räumt das Urheberrecht den Schulen spezielle Rechte für den Einsatz im Unterricht ein.
- 4 Die eingesetzten Werke dürfen in der Regel nur ausschnittsweise vervielfältigt und nur in der Klasse verwendet werden.
- 5 In Zweifelsfällen soll bei einer Fachstelle oder bei einer Fachperson nachgefragt werden.
- 6 Für die Vergütung der Nutzung durch Schulen gibt es Verträge zwischen der EDK und den Verwertungsgesellschaften; diese regeln die Vergütung der Rechteinhaber (Verlag, Autoren und Autorinnen).
- 7 Mit dem digitalen Wandel haben die Schulen neue Möglichkeiten erhalten, auf vielfältige didaktische Materialien zuzugreifen. Auch dabei gilt es, das Urheberrecht zu respektieren.
- 8 Bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen (Youtube, Facebook, Twitter usw.) sind die Urheberrechts- und Copyrightbestimmungen dieser Unternehmen zwingend zu berücksichtigen.
- 9 Bei der Verwendung von veröffentlichten Werken sind die Zitierregeln zu beachten und die Quellen anzugeben.

Rechtliche Grundlage

- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2017).

Unterlagen, Links

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Herausgegeben von den Vereinten Nationen (deutschsprachige Version, o. J.).
- Almansi Claude et al.: Das Urheberrecht im Kontext von Unterricht und Lehre. Lugano und Genf 2011.
- Butcher Neil: Was sind Open Educational Resources? Und andere häufig gestellte Fragen zu OER. Deutsche Bearbeitung, herausgegeben von der Deutschen UNESCO-Kommission. Bonn 2013 (www.unesco.de/oer-faq.html).
- educa.ch: Das Urheberrecht im Bildungsbereich. Bern 2009 (aktualisiert 2016).
- Eidgenössisches Institut für geistiges Eigentum: Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Bern 2015.
- Hofmann Peter: Ihr Recht auf Recht. Zürich 2017.
- Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz: *ilz.fokus*. Lehrmittel – zwischen freier Wahl und Obligatorium. Rapperswil 2016. www.ilz.ch.
- Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz: Schwerpunktthema «iScan – Copyright und digitale Lehrmittel». In: *ilz.ch*, 2/2014, S. 4–7.
- www.diceproject.ch
- www.educa.ch
- www.fair-kopieren.ch
- www.respectcopyright.ch
- www.swisscopyright.ch
- www.srf.ch

Bisher als *ilz.fokus* erschienen:

- 2013 Was sind gute Lehrmittel?
- 2014 Sponsoring und Werbung in Lehrmitteln der Volksschule
- 2015 Lehrmittel und Lehrplan
- 2016 Lehrmittel – zwischen freier Wahl und Obligatorium
- 2017 Urheberrecht: Was geht das die Schule an?



Impressum

ilz.fokus Nr. 5

Herausgeberin

Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz
Rapperswil

Text

Beat Mayer, Bern

Beratung/Fachlektorat

Fachlich-inhaltlich: Nelly Buchser,
educa.ch, Bern
Juristisch: Matthias Schweizer, Volks-
schulamt des Kantons Zürich, Zürich

Redaktion

Geschäftsstelle Interkantonale
Lehrmittelzentrale ilz, Rapperswil

Bilder

123RF.com
S. 8 Farbstifte: Fotolia.com

Gestaltung und Layout

typobild, Prisca Itel-Mändli,
Basadingen

Druck

galledia AG, Berneck

Verpackung und Versand

Stiftung Balm, Jona

Kontakt und Bezug

Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz
Zürcherstrasse 6, Postfach 1411
8640 Rapperswil
www.ilz.ch, info@ilz.ch

Gedruckte Exemplare sind unter obiger
Adresse erhältlich.

Download als PDF unter www.ilz.ch

© 2017 ilz